

147. Ist im Falle des verschleierte Wuchers der Wille, die wucherlichen Vermögensvorteile zu verschleiern, nicht bloß bei dem Darlehensgeber, sondern auch bei dem Darlehensnehmer erforderlich?  
St.G.B. §. 302b.

II. Straffenat. Ur. v. 8. Mai 1891 g. D. Rep. 1108/91.

I. Landgericht I Berlin.

Nachdem das den Angeklagten freisprechende erstinstanzliche Urteil durch das reichsgerichtliche Urteil vom 25. Februar 1890, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 20 S. 279, aufgehoben war, ist der Angeklagte in der erneuerten Verhandlung aus §. 302b St.G.B.'s zu Strafe verurteilt. Die von ihm eingelegte Revision ist verworfen.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt weiter als Verstoß gegen §. 266 St.F.D. und §. 302b St.G.B.'s eine ihrer Ansicht nach unzureichende Begründung der erstrichterlichen Annahme, daß die für die Gewährung des Darlehns in dem gleichzeitig abgeschlossenen Loskaufe bedingenen Vorteile nach übereinstimmender Auffassung der Kontrahenten diesen Charakter trugen.

Geht man von der Ansicht aus, es wäre eine solche Übereinstimmung in der Auffassung der Kontrahenten zum Thatbestande des verschleierte Wuchers erforderlich, so würde das angefochtene Urteil diesem Erfordernisse genügen. Nach der Darlegung des Urteiles hat nämlich die Strafkammer aus verschiedenen Auslassungen des Darlehnsnehmers B. und des Angeklagten, vornehmlich aber aus der „ungeheuren Menge“ der verkauften Lotterielose die Überzeugung gewonnen, daß in beiden Fällen zwischen der Hingabe der Darlehne und der Abnahme der Lose ein innerer Zusammenhang bestanden habe; Angeklagter sei nur willens gewesen, die Darlehne zu gewähren, wenn B. zur Abnahme der Lose bereit sei und letzterer habe das Bewußtsein gehabt, nur unter dieser Bedingung die Darlehne erlangen zu können. Danach ist der übereinstimmende Wille der Kontrahenten, die für das Darlehn zugesicherten Vorteile unter einer Verbindung von Darlehn und Loskauf zu verschleiern, unzweideutig festgestellt. Auch sind die Beweisthatsachen für diese Annahme angegeben. Ob sie zur Begründung der erstrichterlichen Überzeugung mit Recht für ausreichend erachtet worden sind, kann hier nicht geprüft werden.

Die Revision findet in der übereinstimmenden Auffassung der Kontrahenten nur „ein Nebeneinandergehen zweier Gedanken, nicht aber den consensus des Vertrages“. Zum verschleierten Wucher ist aber ebensowenig eine gegenseitige Erklärung des Willens der Kontrahenten, die Vorteile des Darlehnsgeschäftes zu verschleiern, als ein darauf gerichteter beiderseitiger Wille erforderlich. Verschleiert sind die Vorteile des Darlehnsgeschäftes, wenn dem Geschäft eine derartige Form gegeben ist, daß die Vorteile sich nicht oder doch nur schwer als solche, die für das Darlehn zugesichert sind, erkennen lassen. Der Wille der Verschleierung muß nach §. 302b St.G.B.'s bei dem Schuldigen, d. h. dem Wucherer, vorhanden sein. Das Gesetz erfordert aber nicht, daß der Darlehnsnehmer die Vorteile trotz der Verschleierung

als solche, welche für das Darlehn ausbedungen sind, erkannt hat. Wäre ein solches Erfordernis aufgestellt, so würde das Gesetz gerade in denjenigen Fällen seinen Schutz versagen, in welchen die Darlehnsnehmer desselben am dringendsten bedürfen, namentlich wenn sie aus Unerfahrenheit den Charakter des Geschäftes nicht durchschauen können, oder wenn sie aus Leichtsinne oder unter dem Zwange der Noth die Prüfung des Geschäftes unterlassen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 18 S. 332.